



# Schleswig-Holsteinische Triathlon-Union e.V. (SHTU)

## Satzung

Stand: 13.10.2023



Mitglied der DTU und  
LSV Schleswig-Holstein

[www.shtu.de](http://www.shtu.de)

## **§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft**

- 1.1 Der Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinische Triathlon-Union e.V. (SHTU).
- 1.2 Der Sitz ist Kiel. Hier ist die SHTU in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Die SHTU ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV) und der Deutschen Triathlon Union (DTU).
- 1.4 Die SHTU ist der Landesfachverband für den Triathlon und Duathlon, Aquathlon, SwimRun und weitere Ausdauermerkmehrkampfsportarten in Schleswig-Holstein.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Grundsätze**

- 2.1 Die SHTU ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- 2.2 Die SHTU tritt für einen vom Fairplay-Gedanken getragenen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
- 2.3 Die SHTU verurteilt jegliche Art von Gewalt. Dies umfasst insbesondere körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt.

## **§ 3 Zweck**

- 3.1 Zweck der Schleswig-Holsteinischen Triathlon-Union e.V. (SHTU) ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich des Triathlon und Duathlon, Aquathlon, SwimRun und weiterer Ausdauermerkmehrkampfsportarten in Schleswig-Holstein. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei deren Arbeit und vertritt deren Belange gegenüber Verbänden und Behörden.
- 3.2 Grundsätzliche Aufgabe der SHTU ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung des Triathlons und Duathlons, Aquathlons, SwimRuns und weiterer Ausdauermerkmehrkampfsportarten auf allen Ebenen ermöglicht.
- 3.3 Dazu gehören insbesondere
  - a) die Aus- und Fortbildung von Aktiven, Trainer:innen, Kampfrichter:innen und Funktionär:innen,
  - b) eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) die Überwachung der spezifischen Bestimmungen und Reglements der Behörden und übergeordneten Verbänden,
  - d) die Durchführung von Landesmeisterschaften, weiteren Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, wie z.B. einen Ligabetrieb,
  - e) die Förderung der Jugendarbeit und des Schulsports
  - f) und die Ausübung weiterer Aktivitäten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die SHTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SHTU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SHTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der SHTU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SHTU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitarbeit/ Beschäftigung**

- 5.1 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5.3 Das Präsidium ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung weitere Personen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 5.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Das Präsidium kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einer/einem Geschäftsstellenleiter:in übertragen, welche:r nicht Mitglied der SHTU sein muss.
- 5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 5.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen wird.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die SHTU hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder der SHTU können gemeinnützige und dem Landessportverband Schleswig-Holstein angeschlossene Vereine sowie die über den Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein (LBSV) dem LSV angeschlossenen Betriebssportgruppen und besondere Gruppen auf Antrag werden.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die den Verband durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
- 6.4 Auf Vorschlag und mit Beschluss des Verbandstages kann die SHTU an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Verdiente ehemalige Präsident:innen können auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss des Verbandstages zu Ehrenpräsident:innen ernannt werden.
- 6.5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigung des LSV bzw. LBSV beizufügen. Bei Anträgen von besonderen Gruppen ist das Interesse an der Mitgliedschaft formlos zu begründen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 7.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung). Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Fristgerechte Kündigungen müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres eingegangen sein.
- b) durch Auflösung der juristischen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- c) durch Tod einer natürlichen Person, die außerordentliches Mitglied sein kann.
- d) durch Ausschluss aus der SHTU. Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
  - 1) Ausschlussgründe sind unter anderem
    - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen Verbandsinteressen,
    - b. die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren nach zweimaliger Mahnung,
    - c. die nachhaltige Störung des Verbandsfriedens,
    - d. sonstiges verbandsschädigendes Verhalten.
  - 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Angabe der Entscheidungsgründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 3) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet der Verbandstag in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandstages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

7.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber der SHTU. Das Mitglied bleibt jedoch für alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft haftbar.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder haben Anspruch auf Vereinsserviceleistungen und Nutzung der Verbandsangebote, welche die SHTU im Sinne seines Zwecks bereithält.
- 8.2 Die Satzung und Ordnungen der SHTU sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge, Gebühren und Entgelte fristgerecht zu entrichten.
- 8.4 Von Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können die Angebote und Leistungen der SHTU nicht weiter in Anspruch genommen werden. Das Präsidium wird nach der zweiten Mahnung das Ausschlussverfahren einleiten.

## **§ 9 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

- 9.1 Die SHTU erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, dessen Höhe und Fälligkeitstermin der Verbandstag beschließt.
- 9.2 Das Präsidium kann, in begründeten Ausnahmefällen, säumige Beiträge und sonstige Zahlungen stunden.
- 9.3 Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Beiträge dient die von den Vereinen dem Landessportverbands Schleswig-Holstein jährlich gemeldete Mitgliederzahl oder die Anzahl der ausgestellten Startpässe. Es gilt die höhere der beiden Zahlen.
- 9.4 Gebühren und Abgaben für Veranstaltungen legt der Verbandstag fest.
- 9.5 Sonstige Gebühren legt das Präsidium fest.
- 9.6 Auf Vorschlag kann der Verbandstag erforderlichenfalls die Zahlung von Umlagen von

- den Mitgliedern beschließen.
- 9.7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.8 Alle Beiträge, Gebühren und Abgaben sind in der Gebührenordnung zu veröffentlichen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe der SHTU sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) die Jugendvollversammlung.

## **§ 11 Der ordentliche Verbandstag**

- 11.1 Der Verbandstag wird vom Präsidium jährlich im IV. Quartal einberufen.
- 11.2 Die Einberufung hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnung an die jeweils letztbekannte und an die Geschäftsstelle gemeldete E-Mailadresse des Mitgliedsvereins mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- 11.3 Dieser Einladung sind der Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie die Haushaltsabschluss des Vorjahres beizufügen. Falls durch den vorangegangenen Verbandstag nicht geschehen, legt das Präsidium den Tagungsort und das Datum fest.
- 11.4 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Verbandstag online stattfinden. Ebenso können in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Das Präsidium muss dafür vorab die Zustimmung der Mitglieder per Umlaufverfahren (E-Mail) einholen. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- 11.5 Anträge zum Verbandstag sind mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern schriftlich zwei Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen.
- 11.6 Ein Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß unter Wahrung der Fristen einberufen wurde.
- 11.7 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem/der Präsident:in, bei dessen Abwesenheit einem/einer Vizepräsident:in. Die Leitung des Verbandstages ist nach Neuwahlen in diesem Sinne weiterzugeben.
- 11.8 Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.
- 11.9 Jedes Präsidiumsmitglied und die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme. Die Stimmen sind personenbezogen, bei Ämterhäufung kann ein Vorstandsmitglied nur einmal abstimmen.
- 11.10 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig die Stimmen des Mitgliedes (z.B. Verein) wahrnehmen.

- 11.11 Die Anzahl der Stimmen ist abhängig von der Zahl der Mitglieder, die von den Vereinen der SHTU gemeldet wurden.  
Hierbei gilt folgender Schlüssel:  
Jeder der SHTU gemeldete Verein besitzt 1 Stimme.  
Die Stimmenzahl erhöht sich bei  
11 bis 20 Mitglieder auf 2 Stimmen  
21 bis 30 Mitglieder auf 3 Stimmen  
31 bis 50 Mitglieder auf 4 Stimmen  
51 bis 100 Mitglieder auf 5 Stimmen  
101 bis 200 Mitglieder auf 6 Stimmen  
über 200 Mitglieder auf 7 Stimmen
- 11.12 Stimmrechtsübertragung ist generell nicht zulässig.
- 11.13 Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsident:innen sind nicht stimmberechtigt.
- 11.14 Bei Abstimmungen sind folgende Mehrheiten notwendig:
- allgemeine Beschlüsse einfache Mehrheit
  - Satzungsänderung 2/3-Mehrheit
  - Änderung des Verbandszweckes 3/4-Mehrheit
  - Verbandsauflösung 3/4-Mehrheit
- Ausschlaggebend sind die jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 11.15 Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Geheime Wahl oder Abstimmung sind auf Antrag durchzuführen.
- 11.16 Bei Wahlen sind die Positionen/ Ämter einzeln zu wählen. „En Bloc“-Abstimmungen sind nicht zulässig. Wiederwahl ist möglich. Wird bei einer Wahl keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- 11.17 Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Der außerordentliche Verbandstag**

- 12.1 Ein außerordentlicher Verbandstag
- a) kann aus wichtigem Grund vom Präsidium jederzeit einberufen werden oder
  - b) ist vom Präsidium nach einem schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Berechnung des Stimmenanteils von einem Drittel erfolgt analog der Festlegung des Stimmrechts der Delegierten und des Vorstandes auf dem Verbandstag.
- 12.2 Zu einem außerordentlichen Verbandstag ist innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrages einzuladen. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang in der SHTU-Geschäftsstelle die Zahl der erforderlichen Antragsteller:innen erreicht ist.
- 12.3 Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist den Mitgliedsvereinen per E-Mail unter einer Ladungsfrist von zwei Wochen zuzustellen.
- 12.4 Die Regelungen des ordentlichen Verbandstages § 10 (4) bis (14) gelten entsprechend.

## **§ 13 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung**

- 13.1 Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - a. Feststellen der Stimmenanzahl
  - b. Wahl des Protokollführers/ der Protokollführerin
  - c. Wahl des 3-köpfigen Wahlausschusses
  - d. Beschluss über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - e. Festlegung der Tagesordnung
  - f. Geschäftsberichte des Präsidiums und des Vorstandes
  - g. Bericht der Kassenprüfer:innen
  - h. Beantragung der Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
  - i. Wahlen
  - j. Anträge
  - k. Haushaltsplanung
- 13.2 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium schriftlich eingehen. Weitere aktuelle Angelegenheiten können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn des Verbandstages ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und zur Abstimmung zu stellen.
- 13.3 Dringlichkeitsanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.4 Anträge zu folgenden Punkten: Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes, die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die erhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung und der Einladung zum Verbandstag angekündigt worden sind.

## **§ 14 Das Präsidium und seine Aufgaben**

- 14.1 Das Präsidium besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem/der Präsident:in
  - b) bis zu vier Vizepräsident:innen für die Bereiche Finanzen, Leistungssport, Breitensport/ Frauen/ Jugend und Veranstaltungen.
- 14.2 Jedes Präsidiumsmitglied wird einzeln vom Verbandstag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/ Die Präsident:in und die Vizepräsident:innen Leistungssport und Veranstaltungen werden jeweils in den geraden Kalenderjahren gewählt. Die Vizepräsident:innen Finanzen und Breitensport/ Frauen/ Jugend werden jeweils in den ungeraden Jahren gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 14.3 Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus oder kann eine Position nicht besetzt werden, so kann das Präsidium eine:n Nachfolger:in kooptieren. Auf dem nächsten Verbandstag ist die Ergänzungswahl durchzuführen. Im Falle eines Rücktritts des gesamten Präsidiums bleibt dieses bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 14.4 Gewählt werden kann jede:r anwesende Kandidat:in. Ersatzweise muss eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung über die Kandidatur und Zusage einer Wahlannahme auf dem Verbandstag vorliegen.
- 14.5 Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages und nimmt regelmäßig folgende Aufgaben wahr:
  - a) Ziele formulieren und die Verbandsarbeit steuern,
  - b) den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Verbandes aufstellen,
  - c) Personal einstellen und entlassen,

- d) die Aufgaben der Geschäftsstelle definieren und überwachen.
  - e) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
  - f) Vertretung des Verbandes gem. §26 BGB.
- 14.6 Beschlüsse des Präsidiums müssen mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert werden. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Schriftlich oder elektronisch gestützte Willensbildung ist zulässig, wenn dem zu fassenden Beschluss kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
- 14.7 Die Arbeitsbereiche der einzelnen Mitglieder, die Zuordnung der Fachwart:innen und Beauftragten sowie die Regularien zur Einberufung von Sitzungen werden in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt.  
Außerdem regelt die GO
- a) die Einrichtung, Einbindung und Kompetenzen sämtlicher Unterstrukturen der STHU, deren Zulässigkeit in dieser Satzung definiert ist,
  - b) die Aufgaben, Einbindung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie
  - c) die Regeln für die Nutzung moderner Medien für die interne Kommunikation.
- 14.8 Die STHU ist nur durch zwei Personen des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigt. Abweichungen innerhalb definierter Grenzen regelt die GO.
- 14.9 Das Präsidium hat die Möglichkeit, Beauftragte für verschiedene Aufgabenbereiche einzusetzen. Beauftragte können zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht. Aufgaben, Arbeitsabläufe und Entscheidungswege dieser Unterstrukturen regelt die GO.
- 14.10 Das Präsidium hat die Möglichkeit zur Einrichtung von Ausschüssen, Projektteams oder Arbeitsgruppen. Aufgaben, Arbeitsabläufe und Entscheidungswege dieser Unterstrukturen regelt die GO.
- 14.11 Das Präsidium hat die Möglichkeit, externe Berater hinzuzuziehen.

## **§ 15 Der Vorstand und seine Aufgaben**

- 15.1 Der Vorstand der STHU besteht aus dem Präsidium und den Fachwart:innen für Sport, Kampfrichter:innen, Lehrarbeit, Jugend und Presse, jeweils mit Stimmrecht.
- 15.2 Die Fachwart:innen haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Fachwart:innen für Sport und Presse werden in ungeraden Jahren, die Fachwart:innen für Kampfrichter:innen und Lehrarbeit in geraden Jahren gewählt.
- 15.3 Der/Die Jugendwart:in wird von der Jugendvollversammlung gem. Jugendordnung gewählt.
- 15.4 Die vom Präsidium berufenen Beauftragten für den Ligabetrieb, Anti-Doping, Schule, der/die Verbandsarzt/ -ärztin, der/die Landestrainer:in und die Geschäftsstellenleitung sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes, jeweils ohne Stimmrecht mit beratender Funktion.
- 15.5 Die Beauftragten werden vom Präsidium für zwei Jahre berufen und müssen vom jeweils folgenden Verbandstag bestätigt werden.
- 15.6 Stimmberechtigt sind nur die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- 15.7 Die Aufgaben sind in der GO des Vorstandes geregelt.



## **§ 16 Triathlonjugend Schleswig-Holstein/ Jugendvollversammlung**

- 16.1 Die Triathlonjugend Schleswig-Holstein ist die Jugendorganisation der SHTU. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der SHTU und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 16.2 Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 17 Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Der Vorstand verpflichtet sich zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts zu berufen. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Ansprechpersonen handeln unabhängig. Ihre Kontaktdaten sind der Mitgliedschaft mitzuteilen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

- 18.1 Zwei Kassenprüfer:innen sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 18.2 Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 18.3 Wiederwahl ist zulässig.
- 18.4 Die Kassenprüfer:innen überprüfen die tatsächliche Kassenführung des Präsidiums.
- 18.5 Über das Ergebnis der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der auch den Antrag der Kassenprüfer:innen zum Tagesordnungspunkt „Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes“ enthalten muss. Der Bericht ist auf dem ordentlichen Verbandstag von einer/ einem Kassenprüfer:in vorzustellen.

## **§ 19 Anti-Doping-Code**

Die SHTU, seine Präsidiumsmitglieder, seine Mitglieder und Ehrenamtlichen sowie in Beschäftigungsverhältnissen befindlichen Mitarbeiter:innen einschließlich Honorarkräfte erkennen den Anti-Doping-Code der DTU in seiner jeweils aktuell gültigen Form an. Der Anti-Doping-Code der DTU (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU in Ergänzung oder Ausgestaltung des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) und der ITU-Regeln.

## **§ 20 Ordnungen**

- 20.1 Die Geschäftsordnung (GO), die Finanzordnung (FinO) und die Gebührenordnung (GebO) sowie der Strukturplan und der Aufgabenkatalog sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Mit Ausnahme der Gebührenordnung werden diese Ordnungen vom Präsidium nach Beratung im Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- 20.2 Die Gebührenordnung wird im Verbandstag beraten und dort beschlossen.
- 20.3 Die Jugendordnung wird vom Jugendvollversammlung beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.

## **§ 21 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohne Zustimmung des Verbandstages vorzunehmen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

## § 21 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

## § 22 Datenschutz

- 22.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins/ Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein/ Verband verarbeitet. Der Verein/ Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen
- 22.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 22.3 Den Organen des Vereins/ Verbands, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein/ Verband tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein/ Verband hinaus.
- 22.4 Weitere spezifische Informationen zum Datenschutz werden ggf. zu den einzelnen Aktivitäten zur Verfügung gestellt
- 22.5 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Satzung wurde vom Verbandstag am 11.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.